

Anachronien von Gesellschaft, Natur und Recht

Gerd Winter¹

1. Zeitvorstellungen der modernen Gesellschaft

Für die europäische Gesellschaft der „Neuzeit“ ist ein spezifisches *Verhältnis von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft* charakteristisch. Erlebten frühere und außerhalb Europas auch noch spätere Gesellschaften ihre Gegenwart eher als Folge der Vergangenheit, so wird die Gegenwart in der Neuzeit als ankommende und vorhergesehene Zukunft gedacht, als etwas Neues, das nicht zu fürchten, sondern per se reizvoll ist und gestaltet werden kann.² Die Erwartungen der Gesellschaft an die Zukunft entfernen sich von den Erfahrungen aus der Vergangenheit.³ Zwar hatten auch ältere Gesellschaften Zukunftsvorstellungen, wie die messianischen Erwartungen des alten Juden- und Christentums, und vieles davon findet sich im heutigen Zeitbewusstsein noch abgelagert.⁴ Die neuzeitliche *Zukunftsorientierung* ist insofern jedoch wesentlich anders, als das Neue nicht fatalistisch abgewartet, sondern aktiv bewirkt wird. Die Orientierung auf Zukunft macht es möglich, dass beliebige Ziele, zeitliche Utopien erdosen⁵ und nach zweckrationalem Plan verfolgt werden. Gegenwart wird zur Entscheidung für diese oder jene Zukunft, die nicht von außen als Gefahr erlit-

¹ Ich widme den Beitrag Ekkehart Stein aus Dank für vieles, besonders aber für das Vorbild innerer Unabhängigkeit und der Courage zu Exkursen in fremde Gefilde. Ihm sowie Leonie Breunung, Martin Herberg und Stefan Leibfried sei für kritische Bemerkungen und Ratschläge zu Vorfassungen gedankt. Vorarbeiten waren mir während eines Freijahres in der Forschungsgruppe „Rationale Umweltpolitik-Rationales Umweltrecht“ 1998/99 am ZiF Bielefeld möglich.

² Es ist hier nicht der Ort, den Entwicklungsprozess der Neuzeit nachzuzeichnen. Jedenfalls hatte er viele Ursprünge und Vorläufer, die weit vor das meist mit dem Beginn der Neuzeit identifizierte 15. Jahrhundert zurückreichen. Wesentliche Anstöße gehen auf das 12. Jahrhundert zurück (Begegnung mit anderen Kulturen durch Kreuzzüge, Entwicklung der Stadt und des Handels, Kunst der Gotik, etc.), vgl. K. Hampe, *Das Hochmittelalter*, Berlin (Propyläen) 1932, S. 243ff., 424ff.

³ R. Kosellek, „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien, in: derselbe, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M. (Suhrkamp) 1979, S. 359

⁴ R. Wendorff, *Zeit und Kultur. Geschichte des Zeitbewusstseins in Europa*, Opladen (Westdeutscher Verlag), 3. Aufl. 1985, S. 617.

⁵ Zu ihnen umfassend E. Bloch, *Das Prinzip Hoffnung*, 1. Bd., Ausgabe Frankfurt (Suhrkamp) 1967, S. 547ff. Dazu, dass die früheren Utopien räumlich orientiert waren, während die zeitlichen erst mit Mercier beginnen, s. R. Kosellek, *Die Verzeitlichung der Utopie*, in: ders., *Zeitschichten*, Frankfurt (Suhrkamp) 2000, S. 132ff.

ten, sondern dem gesellschaftlichen Handeln als Folge zugerechnet wird und als kalkulierbares Risiko erscheint.⁶

Dem Fortschrittsdenken kam entgegen, dass sich auch die *instrumentelle Dimension* der Zeit, d.h. ihre Benutzung zur Beschreibung der Abfolge gesellschaftlicher Vorgänge (des „Zeitbestimmens“⁷) verschob. Soweit Zeit früher überhaupt gemessen wurde⁸, war die Dauer von Handlungsvollzügen maßgeblich für vorgestellte Zeiteinheiten.⁹ Noch die ersten Zeitmesser wie die Sanduhr waren auf konkrete Handlungen eingestellt, wie zB die angemessene Dauer einer Rede.¹⁰ Mit der Räder- und Pendeluhr wird das Zeitmaß abstrakt und sogar weltweit vereinheitlicht.¹¹ Damit kann der Alltag in nicht von ihm selbst, sondern von höheren Zielen definierte Zeiteinheiten gezwängt werden. Der Arbeitstag des Menschen wird nicht mehr vom Werk, sondern von den Zeitabschnitten bestimmt, die ihnen im arbeitsteiligen Produktionsprozess zugewiesen werden. Man arbeitet nicht, weil man Hunger verspürt und die Vorräte zur Neige gehen, weil also in diesem materiellen Sinn „die Zeit gekommen ist“, sondern weil der Arbeitstag auf bestimmte Stunden festgesetzt ist.

Ein drittes Moment der neuzeitlichen Zeiterfahrung ist die *Beschleunigung des Zeitablaufs*. Sie beruht auf der wachsenden Anfüllung von Zeiträumen mit Ereignissen und Entwicklungen. Die Geschwindigkeit der Raumüberwindung steigt durch verbesserte Infrastruktur und Technik und erlaubt die Steigerung der „Stundenkilometer“. Die Ereignisse innerhalb der Lebenszeit eines Menschen häufen sich. Die kulturellen und technischen Wandlungen innerhalb einer Generation nehmen zu.

Zusammenfassend könnte man die Öffnung in die künftige Zeit, die Instrumentalisierung der Zeit und die Beschleunigung der Zeit als gesellschaftliche Konstruktion einer abstrakten Zeit bezeichnen.

Dieser Abstraktionsprozess hat der Menschheit zweifellos großen Nutzen gebracht, denn die Setzung von Zielen in der Zukunft, der weltweit gleichge-

⁶ N. Luhmann, *Soziologie des Risikos*, Berlin (de Gruyter) 1991, S. 55f.; derselbe, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt (Suhrkamp) 1997, S. 1000, 1010, 1013.

⁷ N. Elias, *Über die Zeit*, Frankfurt (Suhrkamp) 1988, S. 14.

⁸ Norbert Elias berichtet in diesem Zusammenhang von einem Europäer, der ein Fest der Sioux besuchte und erwartete, dass der angekündigte Tanz zu einer bestimmten Stunde beginne. Tatsächlich begann er, als die Tänzer „in Stimmung waren“. Die Sioux hatten nicht einmal ein Wort für „Zeit“, „zu spät“ oder „warten“ (Elias 1988, S. 120).

⁹ Nach anthropologischen Berichten aus Madagaskar zB die Zeiteinheit „für die Dauer eines Reiskochens“, vgl. R. Kosellek 2000, S. 154.

¹⁰ Kosellek 2000, S. 155.

¹¹ Zur Einführung einer gemeinsamen Zeit und die Einteilung der Welt in 24 Zeitzonen mit Datumsgrenze (auf dem 180. Meridian östlich und westlich von Greenwich) s. H. Nowotny, *Eigenzeit. Entstehung und Strukturierung eines Zeitgefühls*, Frankfurt (Suhrkamp) 1989, S. 27.

schaltete Mitteleinsatz im Zeittakt der industriellen Arbeit und die Anfüllung der Lebenszeit haben Produktion und Wohlstand immens gesteigert.

Es mehren sich jedoch die Zeichen, dass ein Punkt des Umschlags überschritten werden könnte, an dem die Öffnung zur Zukunft willkürlich, die Unterwerfung unter den selbstgesetzten Zeittakt sinnleer und die Beschleunigung überhitzt werden. Jedes Neue gilt nun als gut, nur weil es neu ist; nur derjenige genießt Ansehen, der unter Zeitzwängen steht; die Anfüllung der Zeiträume wird als Zeitknappheit erfahren. Die Nebenfolgen dieser gesellschaftlichen „Zeitbindung“ (Luhmann), dieser Selbstbindung der Gesellschaft an eine intentional und inhaltlich nicht reflektierte Zeit, sind häufig beschrieben worden: Verlust der Individualität und der Vielfalt der Lebensstile und Kulturen durch Nivellierung auf ein einziges Muster hoher Geschwindigkeit¹², Verarmung derer, die nicht „mitkommen“¹³, Überforderung des Erlebens durch Erwartungen an die Zukunft¹⁴, Einbuße an Lebensqualität durch Verschwinden der Nischen der Langsamkeit, etc.

Bestseller spiegeln wider, dass das Problem allgemein und selbst von Kindern verstanden wird: Die Anfüllung des Lebens stellt Michael Ende in seinem Märchen „Momo“ als Zeitfalle dar.¹⁵ Die grauen Herren von der Zeitsparkasse entfernten die ineffizient genutzten Zeiten aus dem Tagesablauf der Freunde Momos und rieten ihnen, diese Zeiten auf ein Sparkonto einzuzahlen. Aber was die gesparte Zeit hinterließ, war, dass die frühere Muße nun durch hektische Aktivitäten angefüllt wurde.

In einer unpoetischen Version lässt sich der Umschlag von Zeitersparnis in Zeitverlust am Straßenverkehr exemplifizieren¹⁶: Der Kauf eines Autos dient dazu, schneller zum Ziel zu kommen, also Zeit zu sparen und sie für andere Verrichtungen zu gewinnen. Tatsächlich geht diese gesparte Zeit aber auf einer versteckten Ebene wieder verloren: durch Warten im Stau, durch Wartung, durch Arbeitszeit für das Geld, das das Auto kostet, etc., von der Weckung bisher ungespürter Mobilitätsbedürfnisse ganz zu schweigen.¹⁷ Rechnet man diesen versteckten Aufwand an Zeit ein, wie es mit dem Konzept der „sozialen Geschwindigkeit“ vorgeschlagen wird¹⁸, so ist die Strecke, die man mit dem

¹² Wendorff 1985, S. 629.

¹³ Nowotny 1989, S. 34.

¹⁴ N. Luhmann, Die Knappheit der Zeit und die Vordringlichkeit des Befristeten, in: Verwaltung 1968, S. 13.

¹⁵ M. Ende, Momo oder Die seltsame Geschichte von den Zeit-Dieben und von dem Kind, das den Menschen die gestohlene Zeit zurückbrachte, Stuttgart (Thienemanns Verlag) 1993.

¹⁶ J. Whitelegg, Zeitverschmutzung, UVP-Report 1994, S. 21ff.

¹⁷ I. Illich, Energy and equity, London 1974.

¹⁸ D. Seifried, Gute Argumente: Verkehr, München 1990.

Auto pro Zeiteinheit zurücklegen kann, also etwa die Strecke von km/h, kaum größer als bei Verwendung des Fahrrads.¹⁹

II. Zeitstrukturen der Natur

Vermutlich erklärt sich das beschriebene Leiden der Gesellschaft an ihren eigenen Zeitvorstellungen daraus, dass in die menschliche Psyche und Sozialität eine eigene Zeitstruktur eingeschrieben ist²⁰, von der sich die abstrakter werdenden sozialen Konstruktionen der Zeit ablösen. Doch soll dies hier nicht weiter verfolgt werden. Die geraffte Diagnose der Distanz zwischen Zeitkonstruktion und gegebener Zeitstruktur in der Gesellschaft ist nur Ausgangspunkt einer weitergehenden Frage, derjenigen nämlich, wie das Zeitverständnis der Gesellschaft sich zur Zeitstruktur der Natur verhält. In dieser Perspektive steht die Gesellschaft mit ihrem eigenen Widerspruch von abstrakt konstruierter Zeit und sozialer Realität auf der einen Seite und die Natur mit ihrer Zeitgestalt auf der anderen.

In der Natur sind die Zeiträume, innerhalb derer bestimmte physikalische, chemische oder biologische Vorgänge ablaufen, relativ fest. Zum Beispiel füllen der Erdumlauf um die Sonne, der Abbau einer chemischen Verbindung, die Lebensdauer eines Organismus oder die biologische Sukzession von Biozönosen je einen objektiven, von der Sache her bestimmten Zeitraum aus.

Diese Zeiträume treten in unterschiedlichen Gestalten auf, die man als Zeitrhythmen oder Zeitstrukturen bezeichnen kann.

Betrachtet man das Schicksal des einzelnen Individuums (einer chemischen Verbindung, eines Organismus, einer Population, einer Lebensgemeinschaft), so ist der von ihrer Existenz gefüllte Zeitraum irgendwann beendet, m.a.W. *linear, irreversibel* und *begrenzt*. Man kann hier von einer – endlichen – Zeitlinie (oder einem – am Ende seines Fluges herabfallenden – Zeitpfeil²¹) sprechen.

¹⁹ Whitelegg 1994, S. 22.

²⁰ Für die Zeitstruktur der Psyche wäre vor allem Henri Bergson zu konsultieren, der eine der Psyche innewohnende „Dauer“ (*durée*) annahm: „In der Theorie könnte ein Film, auf dem die aufeinanderfolgenden Zustände eines gänzlich berechenbaren Systems abgebildet sind, mit beliebiger Geschwindigkeit ablaufen, ohne dass irgend etwas daran geändert würde. Tatsächlich ist diese Geschwindigkeit bestimmt, da das Abrollen des Films einer gewissen Dauer unseres inneren Lebens entspricht – und zwar dieser und keiner anderen.“ (H. Bergson, *Denken und schöpferisches Werden*, Meisenheim (Westkulturverlag/Anton Hain) 1948, S. 31). Die Suche Bergsons aaO nach einer nicht-räumlichen „reinen Dauer“ ist allerdings schwer verstehbar. Mokant dazu H. Lübke, *Im Zug der Zeit: verkürzter Aufenthalt in der Gegenwart*, Berlin (Springer) 1992, S. 372f.

²¹ S. dazu St. J. Gould, *Die Entdeckung der Tiefenzeit. Zeitpfeil und Zeitzyklus in der Geschichte unserer Erde*, München (dtv) 1992.

Blickt man von einer höheren Beschreibungsebene, die von der Einmaligkeit der einzelnen Elemente abstrahiert, ist vieles dagegen *reversibel und unbegrenzt* angelegt: der Wechsel der Jahreszeiten, die Jahresproduktion an Biomasse und ihr Abbau, der Stoffwechsel eines einzelnen Organismus, Geburt, Tod und Neugeburt der Lebewesen usw. Hier mag man von Zeitzyklen sprechen.

Andererseits gibt es Zeitlinien auch auf der überindividuellen Ebene, so insbesondere im Hinblick auf die Evolution der Arten. Sie sind irreversibel, aber in die Zukunft hin nicht begrenzt, sondern *offen*.

Eine dritte Struktur ist erst in den letzten zwei Jahrzehnten verstärkt ins Bewusstsein der Naturwissenschaften getreten. Diese haben sich von der Vorstellung der Gesetzmäßigkeit, die auch noch die Annahme der Linearität und Zyklizität kennzeichnet, gelöst und betonen nun den Zufall in der Biologie²², Physik und Chemie²³, Übergänge von geordneten zu dissipativen und von chaotischen zu geordneten Strukturen²⁴, und die plötzliche große Katastrophe. Im folgenden soll das letztere Phänomen, die Katastrophe, weiterverfolgt werden. Der Ausdruck bedeutet wörtlich Umkehr, Umwendung und hat damit insofern einen Zeitaspekt, als er den plötzlichen Abbruch einer (linearen oder zyklischen) Trajektorie bezeichnet. Im Hinblick auf die vielfältig verästelten Entwicklungen, die durch katastrophale Ereignisse hervorgerufen werden, ist auch von einem Zeitbaum gesprochen worden.²⁵ Doch betont dieses Bild eher den materiellen Aspekt der Verursachungsprozesse²⁶, weshalb es hier nicht weiter verwendet wird.

III. Gesellschaftliche Entfremdung von der Naturzeit

Die Frage ist nun, in welches Verhältnis die zunehmend abstrakter konstruierte Zeit der Gesellschaft zu der kontinuierlich konkreten Zeit der Natur tritt, und ob dadurch Risiken für die Gesellschaft entstehen.

²² G. Bateson, *Geist und Natur. Eine notwendige Einheit*, Frankfurt (Suhrkamp) 4. Aufl. 1984, S. 218ff.

²³ I. Prigogine, *Vom Sein zum Werden*, 4. Aufl. München (Piper) 1985, S. 209ff.

²⁴ I. Prigogine, I. Stengers, *Dialog mit der Natur*, München (Piper), 5. Aufl. 1986, S. 152f., 309.

²⁵ F. Cramer, *Der Zeitbaum: Grundlegung einer allgemeinen Zeittheorie*, Frankfurt (Insel Verlag) 1996, S. 238ff.

²⁶ Prigogine/Stengers 1986, S. 286f. nehmen dagegen eine „sich verzweigende Zeit der Entwicklung durch Instabilitäten“ an, die, wenn sie nicht einfach aus der Auslösung unterschiedlicher Entwicklungsgeschwindigkeiten besteht, schwer vorstellbar ist.

1. Zeitlinien

Eine wichtige Zeitlinie, in der die Natur sich entwickelt, ist die Evolution der Arten. Sie besteht aus dem Doppelschritt der Erzeugung immer neuer Variationen einzelner Individuen und der Erprobung dieser Individuen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem Gesamtsystem und seinen Nischen.²⁷ Der ganze Prozess geht langsam vonstatten, weil immer nur kleine Variationen auftreten. Diese Langsamkeit ist es, die das Gesamtsystem in einem fluiden Gleichgewicht hält und seine wichtigsten Elemente vor katastrophalen Störungen bewahrt.

Die in den entstandenen Arten und Biozönoson angesammelte Erfahrung aus unendlich vielfältigen Probeläufen wird nun durch gesellschaftliche Zukunftsentwürfe aufs Spiel gesetzt. Die Entwicklung wird in manchen Segmenten abgebrochen, indem Arten und Lebensgemeinschaften durch wirtschaftliche Erschließung des Raumes, Vermarktung seltener Arten und anderes ausgelöscht werden. In anderen Segmenten wird der Evolution eine gesellschaftlich neu definierte Richtung gegeben. Die damit verbundenen Risiken sind bei Anwendung traditioneller Züchtungsverfahren beherrschbar, weil die einzelnen Schritte der Erzeugung und Erprobung von Variationen nur langsam erfolgen. Die moderne Gentechnik steigert dagegen die Geschwindigkeit der Veränderungen, weil die gewünschten Eigenschaften statt über langwierige Selektions- und Kreuzungsverfahren direkt in den Zielorganismus eingebracht werden können. Auch kann die Artengrenze übersprungen werden, eine Grenze, in der evolutionäre Erfahrung darüber gespeichert ist, wie Schadensprozesse, die in Teilbereichen auftreten, von Übergriffen auf das Ganze abgehalten werden können. Die Eigengeschwindigkeit der Evolution wird von der abstrakten Zeitkonstruktion der Gesellschaft – ihren Fortschrittsentwürfen, ihren Bewährungszeiten und ihrem Veränderungstempo – irritiert; dadurch werden Risiken freigesetzt, die in der Langsamkeit der Evolution gebändigt waren.

2. Zeitzyklen

Die Gesellschaft hat die Fähigkeit entwickelt, sich vielen Zeitzyklen, die ihr von der Natur aufgezwungen werden und lästig fallen, zu entziehen und sie durch selbst definierte Zeiträume und -rhythmen zu überlagern oder zu ersetzen.

Eine Variante dessen ist die *Überladung* der Zyklen der Naturzeit. Überladung der Zeit hat nicht nur den gesellschaftlichen Aspekt des menschlichen Leidens an Zeitknappheit, sondern auch einen auf die Natur bezogenen, inso-

²⁷ G. Bateson 1984, S. 181 ff.

fern der Natur nicht mehr die Zeit gelassen wird, sich nach ihren eigenen Anlagen zu reproduzieren und schädliche Einwirkungen abzubauen.

Soweit die Natur als Ressource genutzt wird, führt die Intensivierung der Ausbeutung, die keine Zeit zur langsamen Regeneration lässt, zu einer Auslaugung und schließlich Zerstörung der Ressourcen. Dies ist namentlich in der Landwirtschaft feststellbar, etwa im Übergang von der früheren Dreifelderwirtschaft, in der neben dem Feld für Wintersaat und dem für Sommersaat immer ein Feld „ruhe“, zur Agrarfabrik, die die Böden erodieren lässt²⁸, oder in der Umwandlung von langsam sich reproduzierendem Naturwald zu schnell wachsenden Fichten- oder Eukalyptuskulturen, die den Boden erschöpfen und die Artenvielfalt zerstören

Soweit die Natur als Senke für Schadstoffe genutzt wird, führt die Missachtung der Zeit, die der Abbau von giftigen Stoffen in Anspruch nimmt, zum Überziehen der verfügbaren Perioden und zur Anhäufung von „Altlasten“, deren Gefahren fortwirken. Ein Beispiel sind die persistenten, d.h. biologisch schwer abbaubaren Gefahrstoffe. Sie werden unter dem Gesichtspunkt der Nutzbarkeit hergestellt, nicht unter dem des Lebenszyklus, der in der Natur beginnt, insofern Energie und Material in sie einfließen, und in ihr wieder endet, wenn die Nutzungszeit vorüber ist. Ein anderes Beispiel: Die Gülle aus der Viehhaltung, die im normalen Produktionszyklus als Dünger in organischen Prozessen abgebaut würde, sickert, wenn ihre Menge das Verarbeitbare übersteigt, in das Grundwasser und kontaminiert es auf Dauer mit Nitraten, weil dort die chemischen und organismischen Bedingungen für den Stoffabbau fehlen.

Allgemeiner gesagt, wird diejenige Quantität der Energie und des Materials überschritten, auf deren Produktion und Abbau die Natur in ihren normalen Zyklen eingestellt ist. Der nutzbare Grundstock der Natur schwindet, zurück bleiben Wüsten und Altlasten.

Zwar hat die Natur lange Zeit mehr produziert, als sie selbst absorbieren konnte. Im Erdöl, in der Kohle, im Humus sind Millionen Jahre natürlichen Lebens materialisiert. Aber anders als das, was die Gesellschaft mit ihren Abfällen hinterlässt, hat sich der Stock (als Kohle) schadlos und (als Humus) sogar produktiv abgelagert. Die Ablagerungen werden heute als Ressourcen begriffen, die die Gesellschaft meint verbrauchen zu dürfen. Das ist eine Zeit lang gut gegangen, aber der Zugriff auf die verdichtete Zeit, die früher angesammelt worden ist, wird zur Basis eines übermäßigen wirtschaftlichen Wachstums²⁹, das den Grundstock der Natur schwinden lässt und ihre Absorptionskapazität mißachtet.

²⁸ S. dazu J. Radkau, *Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt*, München (Beck) 2000, S. 287f.

²⁹ H. Chr. Binswanger, *Wachstum und Umweltschutz*, in: M. Junkernheinrich, P. Klemmer, G.R. Wagner (Hrsg.) *Handbuch zur Umweltökonomie*, Berlin (Analytica) 1995, S. 367–372.

3. Katastrophen

Naturkatastrophen, z.B. solche des Weltklimas, sind in der Vergangenheit zum Teil aus Krisen endogener Entwicklungen in der geo-physikalischen und biologischen Konstitution der Erde, zum Teil aus exogenen Ereignissen wie Meteoriteneinschlägen entstanden. Es gibt nun Anzeichen dafür, dass zu solchen Katastrophen in der Zukunft mehr und mehr auch gesellschaftliche Vorgänge beitragen werden. Bei unglücklicher Bündelung könnte die gesellschaftliche Entfremdung von den Zyklen und Linien der Naturzeit selbst katastrophische Ereignisse hervorrufen.

Der Hauptfall der Gegenwart ist die Klimaentwicklung. Es könnte sein, dass viele getrennte und zugleich ineinander verschlungene positive Rückkopplungen sich verbinden und die Effekte des je anderen exponentiell verstärken, so dass die bereits feststellbare langsame Erwärmung in eine plötzliche Überhitzung, möglicherweise aber auch in eine überraschende Erkaltung umschlägt. Eine Überhitzung würde zB eintreten, wenn sich die fortgesetzte Trockenlegung von Feuchtgebieten und die Rodung der Regenwälder mit der ungebändigten Freisetzung von CO₂, Methan und anderen Klimagasen verbindet, womöglich unterstützt von einer Abnahme der Absorptionskapazität der Ozeane.³⁰

Solche menschengemachten Katastrophen gleichen in ihrem Erscheinungsbild denen plötzlicher katastrophaler Naturereignisse. Dies mag der Grund dafür sein, dass die neuere Literatur, insbesondere die Chaostheorie, sich von solchen sprunghaften Veränderungen fasziniert zeigt und darauf baut, dass sich Ordnung durch autopoietische Prozesse von selbst wiederherstellen wird.³¹ Aus diesem Blickwinkel ließe sich fragen: Beweist die Vergangenheit der Erde nicht, dass die Natur mit plötzlichen Klimaumschwüngen fertig geworden ist? Kann man deshalb nicht auch menschengemachte Katastrophen riskieren? Ist nicht sogar das Neue, dem optimistisch ins Auge zu sehen sich die moderne Gesellschaft rühmt, immer schon das gewesen, was auf Grund von Katastrophen hereinbrach? „Wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch“³², von selbst und ohne menschliche Vorsorge?³³

³⁰ P. Bunyard, How climate change could spiral out of control, in: *The Ecologist*, vol. 29/2 (1999), S. 68ff.

³¹ Prigogine/Stengers 1986, S. 176ff.

³² Der zitierte Satz aus Hölderlins Gedicht „Patmos“ wird häufig als Ausdruck einer in der objektiven Welt agierenden Dialektik herangezogen, beschreibt aber eher eine religiöse Erfahrung der Nähe Gottes; vgl. den Gedichtanfang: „Nah ist und schwer zu fassen der Gott“.

³³ Vgl. R. Paslack, „...da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“. Die Karriere des Chaos zum Schlüsselbegriff, *Kursbuch* 98/1989, S. 121ff.

Der Schluss, wenn die Natur durch Turbulenzen und in Sprüngen fortschreite, könne auch die Gesellschaft solche Irritationen erzeugen, übersieht, dass die naturbedingte Generierung solcher „Unfälle“ selbst bereits genügend Gefahren für das menschliche Überleben in sich birgt.³⁴ Wenn die Natur neben ihren förderlichen Zeitrhythmen destruktiven Katastrophen ausgesetzt ist, nach denen sie sich selbst auf neuer, aber für den Menschen vielleicht nicht lebensfähiger Ebene regeneriert, so wird der Mensch die Katastrophen nicht durch eigene Verursachung noch vermehren. Normalerweise beobachtet die Gesellschaft die Zeichen, die eine Katastrophe ankündigen, und sie versucht sich so gut es geht vor ihr zu schützen. Sie gibt diese Nähe zur Natur auf, wenn sie Katastrophen als unvermeidbar und per se förderlich wahrnimmt. Im Grunde ist ein solcher Fatalismus insofern die andere Seite der abstrakten Zeitkonstruktion, als er davon zu dispensieren scheint, dass die Folgen bedacht werden müssen.

Zusammengefasst lautet die These, dass die Gesellschaft, deren Zeitvorstellung auf *eine* Weise sie selbst in ihren sozialen Zusammenhängen gefährdet, auf eine *zweite* Weise ihr natürliches Fundament bedroht, indem sie sich von der Zeitstruktur der Natur entfernt. Die Gesellschaft unterwirft die sozialen Lebensverläufe dem Diktat der sinnentleerten abstrakten Zeit, und zugleich stört sie damit die Entwicklungsverläufe und Zyklen der Natur. Der menschliche Geist ist fähig, über die Zeit als Zukunftsorientierung, Messinstrument und Spanne beliebig zu verfügen, aber bei der Umsetzung der Zeitvorstellungen in die Realität trifft er eine ontische Grenze der Zeitgegebenheiten (sowohl der menschlichen Psyche und des sozialen Zusammenlebens, auf die es in diesem Zusammenhang nicht so sehr ankommt, als auch:) der Natur und kann an ihnen scheitern.

IV. Zeit im Recht und Zeit des Rechts

Angesichts dieses Befundes soll nun gefragt werden, ob das Recht mit seinen Verfahren der Gesetzgebung und Rechtssprechung eine Sphäre ist, in der die Gesellschaft zur Reflexion über ihr Verhältnis zur Natur kommen und in der ihr vorgehalten werden kann, dass sie sich in ihrer Zeitkonstruktion der Naturzeit entfremdet und dadurch Schaden erleiden wird.

³⁴ Bateson 1984, S. 216f., der den Gedanken auch auf die normalen, nicht-katastrophischen Zufälle der Evolution erstreckt.

1. *Verspätung des Rechts?*

Die Antwort auf diese Frage fällt *prima facie* enttäuschend aus: Es gehört zu den Grundaussagen der Rechtssoziologie, dass das Recht sich gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen meist verspätet. Neue Handlungen, Techniken, Werte werden, so heißt es, zunächst in der Gesellschaft erzeugt und wandern erst danach ins Recht.³⁵ Das Recht laufe dem Neuen also nicht voraus, sondern hinterher. Dies gilt, so könnte man ergänzen, selbst noch, seit das Recht „positiv“ geworden ist, das heißt, seit es sich nicht mehr nur über Gewohnheiten und deren Anerkennung weiterbildet, sondern von einem staatlichen Apparat gesetzt wird. Die dadurch gewonnene Geschwindigkeit rechtlichen Wandels³⁶ bleibt an den Wandel der politischen Kräfteverhältnisse und öffentlichen Meinung gebunden, und wo es einzelnen Interessen oder Avantgarden gelungen sein mag, sich vorlaufend durchzusetzen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenkräfte die Implementation des Rechts behindern.

Kommt es zu einer Reform des Rechts, die es seine Verspätung aufholen lässt, so bleibt es, wenn es angepasst worden ist, in gewisser Weise wieder stehen. In politologischen Begriffen wird dies so ausgedrückt, dass das Recht die Machtverhältnisse, die zu seiner Anpassung geführt haben, „gerinnen“ lässt, in soziologischen, dass es die Erwartungsverhältnisse, die Material der Entscheidung über die Rechtsanpassung waren, „kontrafaktisch stabilisiert“, d.h. gegenüber anderen und neuen Erwartungen durchhält, bis ein neuer Anpassungsschub ansteht.

2. *Beschleunigendes und retardiertes Recht*

Bei näherer Betrachtung ist gegen den hiermit skizzierten rechtstheoretischen Diskurs einzuwenden, dass er einen zu abstrakten Rechtsbegriff verwendet. Das zeitliche Verhältnis von Recht und Gesellschaft differenziert sich, wenn man zwei unterschiedliche Rechtsfunktionen, die mit entsprechenden Rechtsstrukturen zusammenhängen, unterscheidet. Tatsächlich ist das Recht seit Be-

³⁵ S.E. Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (1912), Berlin (Duncker u. Humblot), 3. Aufl. 1967, S. 316: „Das Recht ändert sich, weil sich die Menschen und Dinge ändern.“ S. auch a.a.O.S. 317: „Das, was in erster Linie einem ewigen Wechsel unterworfen ist, das ist das Kräfteverhältnis der Verbände selbst, das Kräfteverhältnis der Einzelnen, die demselben Verbände angehören, das Kräfteverhältnis der Verbände, die zusammen einen Verband höherer Ordnung bilden. Und jede Änderung im Kräfteverhältnis hat notwendig einen Wandel in den gesellschaftlichen Normen zur Folge, die im Verbände herrschen.“ Auf neues Interessentenhandeln abstellend: M. Weber, *Rechtssoziologie* (1925), Ausg. Neuwied (Luchterhand) 1960, S. 175.

³⁶ Zur Positivität als Steigerung der politischen Reaktionsfähigkeit s. N. Luhmann, *Rechtssoziologie*, Reinbek (Rowohlt) 1972, S. 198ff.

ginn der Industriegesellschaft ebenso zwiespältig wie die Gesellschaft selbst, und dieser Zwiespältigkeit folgt auch die Geschwindigkeit, mit der es sich auf die Gesellschaft einstellt. Mit dem Kapitalismus wachsen höchst passgenau und schnell, zum Teil vorlaufend und keineswegs retardiert, die Garantie des Privateigentums, die Vertragsfreiheit, das Patentrecht, das Recht der Kapitalgesellschaft, daneben auch Formen der aktiven staatlichen Förderung, etwa durch zweckgebundene Subvention oder durch staatliche Eigenwirtschaft. Man kann dies als ein die industrielle Energie freisetzendes Recht bezeichnen. Auf der anderen Seite wächst mit den politischen Kämpfen um Umverteilung, Arbeitssicherheit und Konsumentenschutz verspätet und im Vollzug zusätzlich verzögert das Arbeitsrecht, das Recht der sozialen Sicherung und das Verbraucherschutzrecht³⁷, insgesamt also eine Normenmasse, die eingrenzendes Recht genannt werden kann.³⁸

Die Unterscheidung zwischen den beschleunigenden und den sich verspätenden Rechtsfunktionen und -strukturen wird meist auf Probleme des Verteilungskonflikts innerhalb der Gesellschaft bezogen, der nationalen und immer mehr auch der globalen. Sie kann jedoch auch auf das Verhältnis der menschlichen Gesellschaft zur natürlichen Umwelt bezogen werden. Auf der einen Seite steht dann die gesellschaftliche Dynamik der Übernutzung natürlicher Ressourcen, in der sich beide Seiten des innergesellschaftlichen Verteilungskonflikts vereinen und summieren: die Expansion der Produktion **und** der Konsumtion und Umverteilung. Auf der anderen Seite steht die Natur, die zwar nicht redet, aber als Lebensbedingung vom Menschen wahrgenommen und als ökologisches Interesse repräsentiert wird.

Auch im Hinblick auf den Konflikt Gesellschaft-Natur ist eine Disparität des synchronen Rechts auf Seiten der Ressourcennutzung einerseits und des retardierten Rechts auf Seiten der Ressourcenschonung andererseits zu vermuten.

³⁷ W. Friedmann, *Recht und sozialer Wandel*, Frankfurt a. M. (EVA) 1969, S. 13ff., 323ff.

³⁸ G. Winter, *Das Recht der Risikogesellschaft*, in: *Kritische Justiz* 1998, 518ff. Das Zwiespältige des freisetzenden und eingrenzenden Rechts hat die Zeiten überdauert, in denen die beiden Seiten noch unterschiedlichen Klassen zugeordnet waren wie z. B. das Gesellschaftsrecht dem Kapital und das Arbeitsrecht den Arbeitern. Wenn heute der einzelne Mensch zugleich andere ausbeutet (nämlich als Konsument von Niedriglohnimporten) und (als kleiner Selbständiger oder Arbeitnehmer) sich selbst ausbeutet oder ausbeuten lässt, wenn der Konflikt sich also von den Individuen gelöst hat, so hat er doch weiterhin Bestand, als Konflikt zwischen zwei Systemen von Interessen und Diskursen, zu denen der Einzelne doppelt gehört: dem System der anonymen, in der globalen Standortkonkurrenz vervielfachten Kapitalverwertungszwänge und der sie repräsentierenden Großunternehmen einerseits, dem System der ebenso anonymen Sozialschutzagenturen und ihrer Großorganisationen andererseits. Ganz dementsprechend bleibt es für das Recht dabei, dass es in seinen aktivierenden und freisetzenden Formen sich dem ersten System schneller anpasst und in seinen retardierenden, begrenzenden und umverteilenden Formen mit dem zweiten System hinterläuft.

Zu fragen ist also, ob das Recht das Missverhältnis zwischen den Zeitstrukturen der Natur und denen der Gesellschaft nur mit seiner einen Hand freisetzt und fördert, oder ob es mit seiner anderen Hand korrigierend einzuwirken vermag.

Das Potential des Rechts, der Gesellschaft ihre Entfremdung von der Naturzeit in korrigierender Absicht vorzuhalten, ist einerseits durch den Inhalt des Rechts, d.h. seine Instrumente und materiellen Maßstäbe bedingt, andererseits aber auch durch seine Form, d.h. dadurch, ob das Recht die notwendigen Instrumente und Kriterien in angemessenen Zeiträumen zu entwickeln und zum richtigen Zeitpunkt einzusetzen vermag. Zu unterscheiden ist also zwischen der Zeitwahrnehmung in den Instrumenten und Maßstäben des Rechts und den Zeiträumen der Entwicklung des Rechts selbst. Kurz gefasst ist zwischen der Zeitvorstellung *im* Recht und der Zeitstruktur *des* Rechts zu unterscheiden.

2. Zeitvorstellungen im Recht

a) *Vorsorge und Zeitlinien*

Nach langer Tradition war das Recht durch das Gefahrvermeidungsprinzip geprägt. Mit ihm wurden Schäden bekämpft, deren Eintritt in naher Zukunft bevorsteht. Mit dieser zeitlich verkürzten Perspektive erwies es sich jedoch als nicht geeignet, dem offenen Zeithorizont der modernen Gesellschaft Schadensrisiken vorzuhalten. Deshalb trat neben die nutzenorientierten optimistischen Zukunftsentwürfe eine Art pessimistischer Parallelwertung mit ähnlich weitreichendem Zukunftsblick.

Eine solche Perspektive eröffnete das in den 1970er Jahren in Deutschland eingeführte und sich seitdem weltweit verbreitende Vorsorgeprinzip.³⁹ Es verlangt, dass auch ungewisse und wenig wahrscheinliche schädliche Auswirkungen geprüft werden, und wirkt dadurch auf eine Antizipation der ferneren Zukunft hin. Es erfasst weiter hinausreichende Bahnen und katastrophale Abstürze von Zeitlinien, die von gesellschaftlichen Handlungen beeinflusst werden. Dabei bindet es die zukunfts offenen und damit riskanten Handlungen zurück an die Erfahrung der Vergangenheit. Sie schließt aus in der Vergangenheit eingetretenen Schäden auf mögliche zukünftige Wiederholung und beschränkt die riskante Tätigkeit entsprechend.

Das Vorsorgeprinzip hat immanente Grenzen, weil manchmal Kausalketten mit so langer Dauer in Gang gesetzt werden, dass die Risikoprognose versagt. Im Atomrecht, dem fortschrittlichsten Exerzierfeld des Vorsorgeprinzips, stellt sich zB für die Endlagerung radioaktiver Abfälle die Frage, auf wieviele Jahre

³⁹ E. Reh binder, *Das Vorsorgeprinzip im internationalen Vergleich*, Düsseldorf (Werner Verlag) 1991.

hinaus ein unterirdisches Endlager sicher sein muss. Erforderlich ist eine Prognose auf viele tausend Jahre, die Experten mit Extrapolationen aus der geologischen Vergangenheit der gegebenen Formation (z.B. des Salzstocks) tatsächlich auch abgeben. Es liegt jedoch auf der Hand, dass dies illusorisch ist. Man denke nur an den ungewissen Einfluss des Klimawandels auf die Konsistenz eines Salzstocks und insbesondere an die Instabilität der politischen Verhältnisse.⁴⁰ Im Gentechnikrecht müsste angesichts der Tatsache, dass neue Organismen in einer auf sie nicht eingestellten Umgebung manchmal erst nach hunderten von Jahren schädlich werden, eigentlich eine Prognose mit ähnlicher Reichweite aufgestellt werden, bevor sie freigesetzt werden dürfen. Aber angesichts der Komplexität der Biozöosen ist eine solche Prognose aussichtslos.⁴¹

Auch die als Ausweg aus diesen Prognoseproblemen geforderte Reversibilität führt nicht sehr weit. Hiernach soll der durch gesellschaftliches Handeln in Gang gesetzte Kausalprozess umkehrbar gehalten werden: Der eingelagerte Abfall soll rückholbar sein, der in die Natur freigesetzte Organismus nachverfolgbar, etc. Diese Strategien haben jedoch technische und finanzielle Grenzen.

Wichtiger als diese immanenten Grenzen des Vorsorgeprinzips ist jedoch die Tatsache, dass Vorsorge in der gesellschaftlichen Praxis als Negation und Hemmnis betrachtet wird und sich nur selten durchsetzt. Tatsächlich wird normalerweise ein Nein nur akzeptiert, wenn eine Gefahrensituation nachgewiesen werden kann. Insofern bestätigt sich die Verspätung des eingrenzenden Rechts auch bezüglich der Vorsorge als „Zeit im Recht“.

b) Nachhaltigkeit und Zeitzyklen

Vielleicht ist im übrigen das Vorsorgegebot, das die negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit möglichst weit in die Zukunft projiziert und damit das zukunfts offene Akzeptieren des Neuen durch die Gesellschaft relativiert, insofern in gewisser Weise illusorisch, als mit ihm eine Grenzziehung zwischen dem Schädlichen und dem Unschädlichen (der es auf die Spur kommen soll) als möglich unterstellt wird. Das mag für einzelne Belastungspfade angehen, insgesamt sind die Übergänge aber fließend. Denn der Mensch interagiert physisch mit der Natur und richtet notwendig in ihr Schaden an, ebenso wie er

⁴⁰ H. Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart (Klett-Cotta) 1982, S. 224ff.

⁴¹ Ein gebietsfremder Organismus kann jahre- und jahrhundertlang bescheiden seine Nische bewohnen, um bei einer zufällig eintretenden günstigen Bedingungskonstellation plötzlich dominant und schädlich zu werden. Dies ist z.B. mit der wilden Traubenkirsche geschehen, die vor 400 Jahren nach Deutschland gebracht wurde und heute plötzlich als Unterholz zu wuchern beginnt. S.H. Sukopp, Neophytie und Neophytismus, in: Reinhard Böcker, Harald Gebhardt, Werner Konold, Susanne Schmidt-Fischer, Gebietsfremde Pflanzenarten, Landsberg 1995, S. 3ff.

von ihr geschädigt wird. Worauf es ankommt, ist ein Gleichgewicht der Schwankungen gegenseitiger Eingriffe und Heilungen anzusteuern und auf Dauer zu erhalten.

Diese Dauerhaftigkeit der Wechselbeziehung, in der Terminologie der Zeitrythmen die Zyklizität der Naturzeit, wird rechtlich vom Nachhaltigkeitsprinzip aufgegriffen. Es ist zuerst als Grundsatz der Forstbewirtschaftung entwickelt worden und besagt dort, dass nicht mehr Ressourcen entnommen werden dürfen, als von selbst oder durch Pflanzung regeneriert werden. Seit der Rio-Konferenz von 1992 hat es Eingang in internationale Vertragstexte gefunden und entwickelt sich immer mehr in Richtung auf einen Satz des Völkergewohnheitsrechts. Politisch hat es den Charme des Positiven: Während das Vorsorgeprinzip als Cassandra auftritt und sich mit seinen pessimistischen Prognosen in Opposition zu den optimistischen Zukunftsentwürfen der Ökonomie und Technik begibt, lädt das Nachhaltigkeitsprinzip die „Wirtschaft“ und „sanfte“ Technik ins gemeinsame Boot.

Trotzdem hat auch das Nachhaltigkeitsprinzip bisher wenig bewirkt. Sein Inhalt ist noch unklar und für Missbrauch anfällig. Der alte Konflikt zwischen Freisetzung und Begrenzung scheint in zwei unterschiedlichen Interpretationskulturen wiederzukehren: einer wirkungsmächtigeren Auslegung, die die Umwelt als Ressource der Wirtschaft ansieht, und einer schwächeren anderen, die die Wirtschaft den Gesetzmäßigkeiten der Biosphäre unterordnen will.

c) Flexibilisierung zugeteilter Zeiträume

Ist die Prognose für eine Aktivität günstig und wird sie somit zugelassen, können sich im späteren Verlauf dennoch zunächst unerkannte Risiken herausstellen. Eine Nachkorrektur ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, sondern hängt von der Festigkeit der erlangten Rechtsposition ab. Wird ein subjektives Recht eingeräumt, so werden damit offene Zeithorizonte gesichert, die dem Einzelnen Entfaltungsmöglichkeiten geben, in die der Staat nicht eingreifen darf. Die Zukunftsoffenheit und Geschwindigkeit der gesellschaftlichen Kreativität beruht also paradoxerweise auf etwas Geschlossenem und Langsamem: der Verfügung über Eigentumsrechte, dem Bestandsschutz, dem „*pacta sunt servanda*“ des Vertragsrechts, etc. Darin liegt eine bedeutsame Funktion des „freisetzen-den Rechts“: Es stellt invariable Voraussetzungen für variables, zukunfts-offenes Handeln bereit.

Soll nun aber die willkürliche Variabilität solchen Handelns Begrenzung erfahren, so muss die invariable Basis flexibilisiert werden. Ein Beispiel für dieses Wechselspiel von Zuweisung und Wiederauflösung von Entfaltungsrechten ist die Regelung unbefristeter Genehmigungen⁴²: Eine solche Genehmigung ge-

⁴² Zu dem zivilrechtlichen Beispiel des Anspruchs, der unter bestimmten Bedingungen

stattet eine bestimmte Tätigkeit grundsätzlich für alle Zeit. Da damit das Risiko verbunden ist, dass die Tätigkeit nach später gewonnener Erkenntnis oder Wertung doch Schaden verursacht, stellt das Recht zugleich Mittel bereit, die eine nachträgliche Anpassung ermöglichen. Das klassische Instrument ist der Widerruf der Genehmigung bei Vorliegen einer neuen Tatsachen- oder Rechtslage. Da an den Widerruf meist staatliche Entschädigungspflichten geknüpft sind, wird von dem Instrument allerdings nicht häufig Gebrauch gemacht. Etwas effektiver ist demgegenüber die entschädigungslose nachträgliche Anordnung, die manche neuere Umweltgesetze eingeführt haben.

Wieweit der Gesetzgeber die Zuteilung von subjektiven Rechtspositionen, m.a.W. von in die Zukunft unbegrenzten Freiheitsräumen unter den Vorbehalt der Rückholung stellen darf, ist verfassungsrechtlich mitdeterminiert. Ein aktueller Testfall, die verfassungsrechtliche Diskussion um die Beendigung der Nutzung der Kernenergie, möge dies illustrieren.

Die eine Auffassung hält die Stilllegung solcher Kernkraftwerke, die nach der Sicherheits"philosophie", nach der sie angetreten sind, noch funktionieren, für eine Enteignung. Enteignungen müssen dem Allgemeinwohl dienen und sind zu entschädigen (Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz). Schon ob die Stilllegung dem Allgemeinwohl diene, wird bestritten (hier ist der Ort für die Beschreibung von Versorgungsengpässen, Standortproblemen etc. bei Wegfall der Kernenergie), jedenfalls sei sie aber voll zu entschädigen.⁴³

Die andere Auffassung hält die Stilllegung für eine neue Inhaltsbestimmung des Eigentums.⁴⁴ Als Inhaltsbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) wird die Neubestimmung dessen angesehen, was Bürger als garantierte Rechtspositionen erwerben und behalten können sollen.⁴⁵ Bei ihr ist der Gesetzgeber als demokratisch gewähltes Organ frei. Im Beispiel der Kernenergie kann er Eigentumsinhalte neu definieren, wenn sich in der Gesellschaft eine neue Risikowahrnehmung durchgesetzt und politische Mehrheit gewonnen hat. Soweit die Neugestaltung des allgemeinen Eigentumsfeldes zum Abbau einzelner bereits erworbener Rechtspositionen führt, ist zwar schonend, „weich überleitend“ vorzugehen, d.h. eine Übergangsfrist einzuräumen oder je nach den Umständen zur Erleichterung des Übergangs auch einmal eine gewisse finanzielle Hilfe zu gewähren, aber eine volle Entschädigung ist nicht erforderlich.

entsteht und wieder erlischt, im Gegensatz zu dem zeitlich unbefristeten Eigentumsrecht s. Gerhart Husserl, *Recht und Zeit*, Frankfurt (Klostermann) 1955, S. 30.

⁴³ F. Ossenbühl, *Verfassungsrechtliche Fragen eines Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie*, AöR 124 (1999), S. 1–55.

⁴⁴ A. Roßnagel, G. Roller, *Die Beendigung der Kernenergienutzung durch Gesetz*, Baden-Baden (Nomos) 1998.

⁴⁵ Grundlegend hierzu BVerfGE 58, 300ff. (Nassauskiesung).

Der Streit, ob Eigentum ein Bollwerk gegen Veränderung ist oder zur Disposition neuen Zeitgeistes steht, m.a.W. wie weit die Macht des Staates geht, zunächst zugewiesene Zeiträume der freien Zukunftsgestaltung wieder einzusammeln, ist historisch immer wieder virulent geworden, wenn die Auflösung von als überholt angesehenen Rechtspositionen anstand, sei es die Auflösung der Verfügung über Sklaven, die Entwährung des Obereigentums des Grundherrn über das Untereigentum der abhängigen Bauern oder die Beschränkung des Unternehmenseigentums durch paritätische Mitbestimmung der Arbeiter, und heute richtet er sich auf die Befreiung der Naturnutzung aus schädlichem Eigentumszugriff.⁴⁶ Im Hinblick auf die älteren Problemstellungen hat sich die jeweils offenere Position durchgesetzt und sozusagen die Basis, das freisetzende Recht, korrigiert. Ob dies (über den Sonderfall der Kernenergie hinaus) auch für die Naturnutzung gelingen wird, ist allerdings wohl mit Skepsis zu beurteilen.

3. Zeitstrukturen des Rechts

Idealerter müssten juristische Entscheidungsprozesse so angelegt sein, dass jeweils der beste Zeitpunkt für die Intervention, der Kairos⁴⁷, getroffen wird. Dieser Zeitpunkt ist auch im Regelungsfeld selbst angelegt. Das Feld kann in seiner eigenen Entwicklung mehr oder weniger bereit sein, die Intervention zu akzeptieren. Zu betrachten ist unter diesem Blickwinkel vor allem die Dauer der rechtlichen Entscheidungsverfahren, denn ihr ist das Risiko immanent, sich gegenüber der gesellschaftlichen Dynamik zu verspäten. Dabei sind gewisse Unterschiede zwischen Verwaltungsverfahren und Verfahren der Rechtserzeugung zu beachten.

a) Die Dauer von administrativen Verfahren

Weil Entscheidungen über komplexe Sachverhalte (zu denen viele naturnutzende Investitionen gehören) Zeit kosten, ist es von großer Bedeutung, zu wes-

⁴⁶ Vgl. G. Winter, Über Pflöcke im wandernden Rechtsboden. Die Eigentumskonzeption des Bundesverfassungsgerichts und Ferdinand Lassalles Theorie der erworbenen Rechte, in: Kritische Justiz 1986, 459ff. mit Hinweisen auf die Klassiker dieser Problematik, Ferdinand Lassalle, Lorenz von Stein und Otto Kirchheimer.

⁴⁷ Zum Kairos heißt es bei Hesiod (erga, Vers 694), bei dem das Wort zum ersten Mal erscheint (vgl. Lexikon der antiken Welt, Stichwort Kairos): „Beachte das Angemessene; der kairos ist in allen Dingen das Beste.“ Die zeitliche Dimension dieser Angemessenheit (die manchmal als Verhältnismäßigkeit übersetzt wird) kommt in den Beispielen zum Ausdruck, die Hesiod a.a.O. gibt, nämlich den richtigen Zeitpunkt für den Schiffsfahrtsbeginn im Frühjahr und das beste Alter fürs Heiraten.

sen Lasten der für den Entscheidungsprozess jeweils erforderliche Zeitraum geht: zu Lasten des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Natur, oder zu Lasten der naturnutzenden Aktivität. Ersteres gilt bei freier Betätigung mit möglicher nachträglicher Beschränkung, juristisch auch Verbotsvorbehalt genannt, letzteres bei Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für eine bestimmte Tätigkeit.⁴⁸ Der Genehmigungsvorbehalt besteht darin, dass eine Aktivität (z.B. die Errichtung einer Anlage, die Freisetzung eines Organismus oder die Vermarktung eines Produkts) gestoppt wird, bis die Genehmigung erteilt ist. Dies bedeutet unter zeitlichem Aspekt, dass die Last der Beibringung von Risikoinformationen beim Akteur liegt. Die Behörde kann warten und muss nicht hinterherrennen. Der entsprechenden wirtschaftlichen Aktivität wird eine Art Verlangsamung und Selbstaufklärung verordnet. Der Zeitraum, den das Verwaltungsverfahren beansprucht, wirkt sich unter dem Blickwinkel der Natur nicht schädlich aus. Die Intervention kommt immer noch „rechtzeitig“. Im umgekehrten Fall des Verbotsvorbehalts kann sich die Aktivität dagegen frei entwickeln, und es kann sein, dass wegen der Dauer der Verfertigung der Verwaltungsentscheidung der geeignete Interventionszeitpunkt versäumt wird.

Angesichts dieser Unterschiedlichkeit von Genehmigungs- und Verbotsvorbehalt für den Kairos der Verwaltungsentscheidung ist es bedeutsam, wie die Klassen von Aktivitäten bestimmt werden, die dem einen oder dem anderen System unterliegen sollen. Entscheidend ist, ob ein Anfangsverdacht für Gefährlichkeit besteht, z.B. weil die geplante Anlage mit gefährlichen Stoffen arbeitet, weil die fragliche Technik noch zu wenig bekannt ist, etc. Der allgemeine Trend geht zur Zeit dahin, Genehmigungsvorbehalte abzubauen. Damit wird die abstrakte Zeitkonstruktion der Gesellschaft, die Kluft zwischen ihren Erwartungen und ihren Erfahrungen, eher gesteigert. Die Dauer der Rechtsverfahren, die im System des Genehmigungsvorbehalts zur Verlangsamung beitragen und zur Suche nach der konkreten Zeitstruktur der Natur genutzt werden könnte, führt auf diese Weise nur zu Verspätungen des Rechts.

Die Unterscheidung zwischen Genehmigungsvorbehalt und bloß mitlaufender Kontrolle gibt auch Aufschluss, wenn man den gegenwärtig verbreiteten Ruf nach der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren verstehen will.⁴⁹ Die sog. Beschleunigungsgesetzgebung, die in den frühen neunziger Jahren diesem Ruf gefolgt ist, hat typischerweise an Genehmigungsvorbehalten angesetzt, also

⁴⁸ G. Lübke-Wolff, *Modernisierung des Umweltordnungsrechts*, Bonn (Economica Verlag) 1996, S. 158ff.

⁴⁹ Die genannte Unterscheidung wird in der abstrakt für Flexibilisierung und Innovation plädierenden Literatur nicht ausreichend beachtet. Vgl. K.-H. Ladeur, *Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft*, Berlin (Duncker und Humblot) 1995, S. 263ff.; W. Hoffmann-Riem, *Vorüberlegungen zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung*, in: derselbe, Jens-Peter Schneider (Hrsg.) *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung*, Baden-Baden (Nomos) 1998, S. 11–29. Anders dagegen Lübke-Wolff 1996, S. 166ff.

an demjenigen System, in dem die Entscheidung kaum zu spät kommen kann: Die Bearbeitung des Genehmigungsantrags wurde an enge zeitliche Fristen gebunden, verspätetes Vorbringen von Einwendern oder mitwirkenden Behörden ausgeschaltet, Schadensersatzverpflichtung für Fristüberschreitungen begründet. Demgegenüber hat diese Gesetzgebung nicht zugleich auch die Entscheidungen auf Seiten des Verbotsvorbehalts unter Zeitdruck gesetzt, obwohl gerade deren Beschleunigung notwendig wäre. Im Gegenteil zieht der Druck auf die Zeitdauer von Genehmigungsverfahren Personal von Überwachungsaktivitäten ab und verzögert deren Verfahren entsprechend weiter.⁵⁰

b) Die Dauer der Rechtserzeugung

Das Problem des Kairos und der möglichen Verspätung von Interventionen stellt sich in besonderer Schärfe bei der Rechtserzeugung, weil nach der Grundrechtskonstruktion alles, auch die riskanteste Aktivität, erlaubt ist, solange sie nicht gesetzlich oder auf gesetzlicher Basis untersagt wird. Die Verzögerung der Rechtserzeugung geht also zu Gunsten der Innovation und zu Lasten des öffentlichen Interesses an der Naturerhaltung.

Allerdings könnte für besonders problematische Tätigkeiten begründet werden, dass sie selbst erst zulässig sind, wenn eine gesetzliche Grundlage für sie geschaffen ist. In die Nähe einer solchen verfassungsrechtlichen Konstruktion sind die Gerichte bisher zwei Mal gekommen: bei Einführung der „Schneller Brüter“-Technologie und bei Einführung der Gentechnologie. Die angerufenen Gerichte haben in beiden Fällen auf der Grundlage der Doktrin, dass wesentliche Entscheidungen durch parlamentarisches Gesetz zu treffen sind (sog. Wesentlichkeitstheorie), eine solche Grundlage für erforderlich gehalten. So heißt es im Kalkar-Beschluss von 1978⁵¹:

„Die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Bürger, insbesondere auf ihren Freiheits- und Gleichheitsbereich, auf die allgemeinen Lebensverhältnisse und wegen der notwendigerweise damit verbundenen Art und Intensität der Regelung eine grundlegende und wesentliche Entscheidung im Sinne des Vorbehalts des Gesetzes. Sie zu treffen ist allein der Gesetzgeber berufen.“

In ähnlicher Weise meinte der hessische Verwaltungsgerichtshof 1989 zur Nutzung der Gentechnologie⁵²:

„Erst nach einer parlamentarischen Leitentscheidung über das ‚Ob‘ der Zulässigkeit dieser Technologie schlechthin stellt sich die Frage nach dem ‚Wie‘ eines Betriebes im Einzelfall.“

⁵⁰ Lübke-Wolff 1996, S. 167.

⁵¹ BVerfGE 49, 89, 127.

⁵² Hess: VGH NVwZ 1990, 276, 278 r. Sp.

Die Entscheidungen sind jedoch vereinzelt geblieben.⁵³ Das BVerfG hat in den Folgejahren betont, dass die Wesentlichkeitstheorie nur für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger, nicht für das Verhältnis zwischen Bürgern gelte.⁵⁴ Die radikale, die Gesellschaft selbst verlangsamende Funktion des Zwanges zur Reflexion, bevor eine neue Technologie ins Werk gesetzt wird, hat sich also nicht durchgesetzt.

Ist auf nationaler Ebene eine gewisse Schnelligkeit der den Risiken nachlaufenden Rechtssetzung immerhin über das Mehrheitsprinzip erreichbar, so fehlt es hieran für solche Probleme, die nur auf internationaler Ebene lösbar sind. Man kann geradezu von einem Widerspruch zwischen dem steigenden Bedarf an und der Unerreichbarkeit von internationalen Konventionen sprechen. Die Agenda des internationalen Rechts füllt sich immer mehr, seine Herstellung ist jedoch insbesondere wegen des Einstimmigkeitsprinzips besonders zeitraubend. Nur langsam setzen sich Techniken der Beschleunigung durch, so die Stufung in eine relativ allgemeine Mutterkonvention, die durch spezifischere Protokolle und Annexe mit Mehrheitsentscheidungen, opting-out-Verfahren und Inkaufnahme variierender Teilnehmer beschleunigt ausgefüllt wird.⁵⁵

Typischerweise sind die am weitesten reichenden Institutionen mit quasi-supranationalen Kompetenzen allerdings im Bereich des Wirtschaftsrechts wie zB dem WTO-System mit ihrem Streitschlichtungsmechanismus, nicht dagegen im Bereich der sozialen und ökologischen Regulierung geschaffen worden. Auf der internationalen Ebene wiederholt sich damit die Doppelrolle des Rechts, wie sie von der nationalen Ebene bekannt ist: Das freisetzende Recht institutionalisiert sich schneller, und mit ihm der Freiraum für die Beschleunigung des internationalen Verkehrs. Die eingrenzenden, verlangsamenden Institutionen der umwelt- und ressourcenschützenden Regime etablieren und implementieren sich dagegen nur langsam und verspäten sich.

V. Zusammenfassung

Für die moderne Gesellschaft ist Zeit nicht mehr ein vorgegebener Lebensrahmen, sondern ein Instrument zur Organisierung der gesellschaftlichen Abläufe. Zukunft ist nicht mehr gefürchtetes Schicksal für die vergangenheitsbezogene

⁵³ Besonders die Entscheidung des VGH Kassel ist heftig kritisiert worden. S. z.B. H. Sendler, Gesetzes- und Richtervorbehalt im Gentechnikrecht, NVwZ 1990, S. 231ff. Vgl. G. Winter, G. Mahro, H. Ginzky, Grundprobleme des Gentechnikrechts, Düsseldorf (Werner Verlag) 1993, S. 15ff.

⁵⁴ BVerfGE 84, 212, 226.

⁵⁵ Zum Problem allgemein und zu Beschlussregeln, die Zeit gewinnen helfen, s. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen, Welt im Wandel: Neue Strukturen globaler Umweltpolitik, Berlin u.a. (Springer Verlag) 2000, S. 82ff.

Gegenwart, sondern gesellschaftliche Entscheidung auf Grund in die Zukunft reichender Ziele und im Zeittakt eingesetzter Mittel. Die so aufgerissenen Zeiträume werden mit Ereignissen und Entwicklungen immer stärker angefüllt, d.h. das Leben in der Gesellschaft beschleunigt sich und die Zeit wird als knapp erlebt, aber zunehmend auch als knapp erlitten.

Die Zeitstruktur der Natur unterliegt solchem Wandel nicht. Sie hat unterschiedliche Rhythmen. Sie ist linear und endlich, wenn man die Ebene der einzelnen Lebewesen und Gegenstände betrachtet, dagegen ist sie zyklisch auf der Ebene der Lebensgemeinschaften, Jahreszeiten und Energie- und Stoffwechsel. Linear und in die Zukunft offen ist sie wiederum unter dem Aspekt der Evolution. Neben diesen eher gesetzmäßig ablaufenden Zeitrhythmen stehen jedoch auch Zufälle, Turbulenzen und Katastrophen.

Die Natur hat sich so herausgebildet, dass sie für die menschliche Gesellschaft bereit ist, und die Gesellschaft ist auf diese Bereitschaft existentiell angewiesen. Zu den Voraussetzungen dieser Bereitschaft gehören die genannten Zeitstrukturen der Natur. Von diesen entfremdet sich die Gesellschaft, indem sie die natürlichen Zeitzyklen der Lebens- und Materialkreisläufe überlädt und verändert, indem sie die Langsamkeit der Evolution beschleunigt, und indem sie den natürlichen Katastrophen menschengemachte hinzufügt.

Das Recht kommt auf den Plan, wenn danach gefragt wird, wie die Gesellschaft zur Reflexion über ihre Entfremdung von der Naturzeit gebracht werden kann. Dafür ist zu klären, wie das Recht mit der Zeit umgeht. Theorien über Zeit und Recht, die auf der Grundlage eines hochabstrakten Rechtsbegriffs darüber spekulieren, ob „das Recht“ gesellschaftlichem Wandel immer hinterherläuft oder ihm auch (warnend) vorlaufen kann, erweisen sich als zu allgemein.

Mehr Erkenntnis verspricht eine Unterscheidung zwischen dem die gesellschaftliche Dynamik freisetzenden und dem sie wiederum begrenzenden Recht. Das freisetzende Recht ist mitverantwortlich für die abstrakter werdende Zeitkonstruktion der modernen Gesellschaft, weil es die Projektion von Zielen in die Zukunft und die zeitliche Organisierung der Mittel, damit also auch die Entfremdung von der Naturzeit trägt und fördert.

Die Aufhebung dieser Entfremdung stellt sich deshalb eher als Aufgabe für das eingrenzende Recht. Bei ihm ist zwischen der Behandlung der Zeitvorstellungen im Recht und der Zeitstruktur des Rechts selbst zu unterscheiden. Unter dem ersten Gesichtspunkt richtet sich die Frage auf die vorsorgliche Rückbindung von Zukunftsentwürfen an Erfahrungen der Vergangenheit, die nachhaltige Abstimmung von schädlichen Natureingriffen und Regenerationszeiten sowie die Flexibilisierung invarianter Rechtspositionen, die Grundlagen unbegrenzter Zukunftsentwürfe sind. Gegenüber diesem Potential des Rechts zeigt sich die gesellschaftliche Praxis allerdings weitgehend resistent.

Unter dem Gesichtspunkt der eigenen Zeitstruktur des Rechts ist zu fragen,

welchen Zeitraum das Recht zur Verfertigung seiner Entscheidungen benötigt, und ob es ihm gelingt, den günstigsten Augenblick des Zugriffs anzupassen. Dabei hängt viel davon ab, wie die Beweisführungslast zwischen Gesellschaft und Rechtsapparat verteilt ist: In einer liberalen Gesellschaft trägt der Staat oder – international gesehen – die internationale Organisation die Beweisführungslast. Nur in wenigen Fällen steht vor der Realisierung eines Zukunftsprojekts ein Genehmigungsvorbehalt, der die Beweisführungslast umkehrt und das Projekt verlangsamt und zum Gegenstand längerer Reflexion macht. Gerade auf internationaler Ebene wächst bei dieser Lage die Kluft zwischen der Geschwindigkeit der gesellschaftlichen Naturnutzung und der Langsamkeit der Institutionenbildung.

Insgesamt steht es also nicht gut um die Fähigkeit des Rechts, die Zeitvorstellungen der Gesellschaft an die Zeitstrukturen der Natur anzupassen. Das Recht hat zwar durchaus ein Sensorium für jene asynchronen Zeitverhältnisse, aber die gesellschaftliche Praxis ist stärker und setzt sich durch. Es sind vermutlich nur Katastrophen, die diese Praxis zur Besinnung bringen können.